

19.11.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**EntschlieÙung zur Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die
Verwendung des ECU**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 34612 - vom 16. November 1993. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieÙung in der Sitzung am 27. Oktober 1993 angenommen.

EntschlieÙung zur Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Weißbuchs der Kommission zur Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU (SEK(92)2472 - C3-0040/93),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-0296/93),
- A. in der Erwägung, daß zu den in Artikel 109 f des EG-Vertrags genannten Aufgaben des Europäischen Währungsinstituts auch gehört, "die Verwendung des ECU zu erleichtern und deren Entwicklung... zu überwachen.",
- B. in der Erwägung, daß der Übergang von den nationalen Währungen zu einer einheitlichen Währung für Unternehmen, Banken und Privatpersonen, insbesondere Verbraucher, weder einfach sein noch ohne Kosten abgehen wird und daß "das beste Mittel, um diese Aufgabe zu bewältigen, wäre, die Verwendung des ECU schon heute weiterzuentwickeln",
1. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission in ihrem Weißbuch einen Ansatz gewählt hat, der darauf abzielt, den ECU in der Zwischenstufe auf dem Weg zur WWU als Verrechnungswährung einzuführen, ohne daß jedoch der geeignete und notwendige institutionelle Rahmen zur Stärkung und Unterstützung der zweiten Stufe der WWU vorgeschlagen wird;
 2. vertritt die Auffassung, daß die Beseitigung der Hindernisse für Transaktionen in sämtlichen Mitgliedstaaten mit Hilfe gesetzlicher Bestimmungen, die dem ECU in den Mitgliedstaaten den rechtlichen Status einer Fremdwährung verleihen, nur eine Teillösung darstellt und weder ausreicht, den ECU auf den amtlichen und privaten Märkten einzuführen, noch die Funktion des ECU als Zahlungsmittel sicherstellt;
 3. ist jedoch der Ansicht, daß Deutschland umgehend handeln muß, um dem ECU den Rechtsstatus einer Fremdwährung einzuräumen und daß das Vereinigte Königreich alle nötigen Schritte unternehmen muß, um Bedenken in bezug auf einen solchen Status auszuräumen;
 4. stimmt der Kommission darin zu, daß die rechtlichen und administrativen Hindernisse für die Verwendung des ECU dem freien Verkehr von Kapital und Finanzdienstleistungen entgegenstehen und daß sich diese Hindernisse nicht mit den im EG-Vertrag enthaltenen Grundsätzen vertragen;
 5. teilt die Ansicht der Kommission, daß es jedermann freigestellt werden sollte, Verträge in ECU zu schließen und daß dazu Maßnahmen in folgenden Bereichen getroffen werden müssen: Wert- und Zahlungsklauseln, Regeln für ECU-Konten, Änderung der Prozeßordnung, so daß gerichtliche Entscheidungen ermöglicht werden, bei denen auf den ECU Bezug genommen wird; Änderung der

Fakturierungs- und Buchführungsregeln, damit Gutschriften und Belastungen in ECU verbucht werden können sowie Zahlung von Löhnen, Sozialversicherungsabgaben und Steuern in ECU;

6. fordert insbesondere, daß die Verordnung Nr. 523/91 dahingehend geändert wird, daß die Ermittlung des Zollwerts, Zölle, Anti-Dumping-Abgaben und andere Handelsschutzmaßnahmen in ECU ausgedrückt und verrechnet werden;
7. stellt fest, daß der US-Dollar auf den weltweiten Rohstoffmärkten weiterhin eine führende Rolle als Instrument der Fakturierung und als Verrechnungswährung spielt und fordert, daß geprüft wird, auf welche Weise der ECU als alternative gefördert werden könnte;
8. schlägt vor, daß die Mitgliedstaaten sich verpflichten sollten, einen Teil aller neuen öffentlichen Schulden in ECU anzugeben;
9. stellt mit Interesse fest, daß der ECU, wenn die rechtlichen und administrativen Hindernisse für seine Verwendung beseitigt sind, in den Mitgliedstaaten als Verrechnungswährung anerkannt sein wird, und daß die Gemeinschaft, damit sich dies ordnungsgemäß vollzieht, die institutionellen Entscheidungen zu treffen hat, die notwendig sind, um Währungs- und Finanzstabilität zu gewährleisten, und einen in die Zukunft gerichteten Ansatz wählen muß; schlägt hierzu vier Kriterien vor, anhand derer - wenn sie erfüllt sind - der ECU schrittweise als die Ankerwährung der zweiten Stufe der WWU etabliert wird:
 - a) eine sehr stabile Währung, verbunden mit einer niedrigen Inflationsrate,
 - b) ein hohes Maß an Vertrauen in die Währung und dadurch niedrige Sätze bei den Realzinsen,
 - c) Unterstützung durch eine starke, weltoffene und gesunde Wirtschaft, die eine herausragende Rolle im internationalen Handel spielt, was Einfluß auf die Stabilität des Wechselkurses hat;
 - d) die geeignete institutionelle Struktur im Rahmen des Vertrags über die Europäische Union;
10. fordert die Kommission, den Rat und den Ausschuß der Zentralbankpräsidenten auf, im Hinblick auf das Ziel, daß der ECU den genannten vier Kriterien entspricht, zu berücksichtigen, daß im Fall der Beibehaltung einer festen Relation zwischen den Wechselkursen des ECU und denen der stärksten Währung ein Rückgang des Wertes des ECU gegenüber einer oder mehreren Währungen dadurch korrigiert würde, daß entweder die relativen Gewichte der einzelnen Währungen des Korbes eingefroren würden oder zum Ausgleich der Anteil einer oder mehrerer Währungen an dem Korb erhöht würde; fordert dementsprechend die Kommission auf, folgendes zu prüfen:
 - i) einen Vorschlag unter Berücksichtigung von Artikel 109 g des EG-Vertrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1971/89⁽¹⁾ zur Änderung von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78⁽²⁾ zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit;
 - ii) die Auswirkungen eines solchen Systems auf die Märkte für ECU-dominierte Wertpapiere und die möglichen Gegenmaßnahmen;

(1) ABl. L 189 vom 04.07.1989, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 379 vom 30.12.1978, S. 1.

vertritt die Auffassung, daß die Kommission folgende Vorschläge vorlegen sollte:

- a) einen Vorschlag gemäß Artikel 109 f Absatz 7 des EG-Vertrags an den Rat, der vorsieht, daß das EWI zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragt wird, einen festen Wechselkurs zwischen dem ECU und der innerhalb seines Korbes beherrschenden Währung aufrechtzuerhalten;
 - b) einen Vorschlag gemäß Artikel 209 des EG-Vertrags zur Änderung der Haushaltsordnung für den Gemeinschaftshaushalt, um die Begleichung der finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinschaft in ECU verbindlich vorzuschreiben;
 - c) einen Vorschlag gemäß Artikel 109 f Absatz 7 des EG-Vertrags zur Einführung des ECU-Verrechnungssystems;
 - d) spezifische Vorschläge im Hinblick auf die Schaffung einer ECU-Zone, der die europäischen Staaten angehören, die mit der Gemeinschaft assoziiert sind oder wesentliche Handels- und Finanzbeziehungen zu ihr unterhalten;
 - e) Vorschläge für Maßnahmen der Kommission zur Umsetzung seiner EntschlieBung vom 12. Februar 1993 zum Zahlungsverkehr im Rahmen der WWU⁽¹⁾;
11. fordert Banken, Kredit- und Zahlkartenunternehmen, Hotels, Reise- und Beförderungsunternehmen und alle vergleichbaren Unternehmen auf, Abrechnungs- und Verrechnungstätigkeiten in ECU zu erleichtern; ist der Auffassung, daß das Europäische Währungsinstitut dringend prüfen muß, in welcher Weise sich die Umtauschkosten solcher Transaktionen möglichst weitgehend reduzieren lassen;
 12. ist der Ansicht, daß der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister zur Vorbereitung der Finanzmärkte auf die Einführung des neuen Wechselkursmechanismus und des "härteren" ECU unverzüglich Artikel 73 f EGV umsetzen sollte in Anbetracht des Umstands, daß der durchschnittliche spekulative Tagesumsatz mit Devisen innerhalb des OECD-Gebiets gegenwärtig sechsmal so groß ist wie der kommerzielle Devisenbedarf und daß das spekulative Element des Umsatzes auf den Devisenmärkten an bestimmten Tagen 95% des Tagesgeschäfts ausmachen kann; stellt zudem fest, daß diese Art von Geschäften dazu geführt hat, daß die Devisenreserven der OECD-Länder zu bestimmten Zeitpunkten lediglich etwas mehr als der Hälfte des Gesamtumsatzes auf den Devisenmärkten an einem Tag entsprechen;
 13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung der Kommission, dem Rat, dem Ausschuß der Zentralbankpräsidenten sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident

(1) AB1. Nr. C 72 vom 15.03.1993, S. 153.